



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal

Referenz-Nr.: 202-70 IN

7. April 2017  
1/1

## Anstellung als Lehrperson während dem Schuljahr

Lohneinstufung bei Eintritt in den kantonale zürcherischen Schuldienst  
Sämtliche relevanten Informationen zum Thema Lohneinstufung sind im Informationsschreiben „Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten sowie Einreihung in die Lohnstufen“ sowie im Informationsschreiben „Grundlöhne Lehrpersonen und Schulleiterinnen / Schulleiter an der Volksschule“ zu finden.

### Anstellung und Lohnausrichtung

Bei einer Anstellung während des Schuljahres beginnt das Anstellungsverhältnis der Lehrperson gemäss § 17 Abs. 2 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) mit dem ersten Schultag (in der Regel Montag).

Gemäss § 14 Abs. 3 LPVO wird der Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

### Ferien

Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien während den Schulferien (§ 13 Abs. 1 LPVO).

Gemäss § 13 Abs. 3 LPVO gilt der in § 79 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) geregelte Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem das jeweilige Altersjahr vollendet wird.

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu (§ 79 Abs. 1 VVO):

- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden: 4 Wochen
- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 5 Wochen
- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 6 Wochen

Die Ferien werden im Eintrittsjahr im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet (§ 79 Abs. 2 VVO).

### Kontakt

Sektor Personal  
Tel. 043 259 22 70  
E-Mail: [personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)